

**Verordnung vom 18. Dezember 2002
über das Landschaftsschutzgebiet
„Busch des Bauern Deye in Halstrup“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Busch des Bauern Deye in Halstrup“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,5 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25.000 und im Maßstab 1:5.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des kulturhistorisch alten Waldbestandes aus einem strukturreichen Eichen-Mischwald mit Übergängen zum mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter, basenärmerer Standorte und Pflanzenarten bodensaurer Buchenwälder einschließlich der Waldtümpel und der reich strukturierten Strauch-Baum-Wallhecke zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, das hier durch einen einzigartigen und vielfältigen Mischwald am westlichen Rande der Stadt Westerstede geprägt ist.

Aufgrund der kleinräumigen Verzahnung verschiedener Lebensraumtypen, wie Laubwaldflächen, Wallhecken und Waldtümpel hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört dem Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest an und dort zur naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die Verzahnung verschiedene Laub-Mischwald-Flächen, bestehend aus strukturreichen Eichen-Mischwald, mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter, basenärmerer Standorte und des bodensauren Buchenwaldes, gekennzeichnet. Eingestreut sind Nadelgehölze wie Kiefer, Fichte und Douglasie.

Von besonderer Bedeutung sind die Waldtümpel.

Diese ausgeprägte Waldfläche mit den mittelalten bis alten Laubbaumbeständen, der Wallhecke und den Waldtümpeln bieten einer artenreichen Flora und Fauna einen Lebensraum sowie der Fauna Nahrungs- und Brutbiotop, Rückzugsgebiet aus den dicht angrenzenden bebauten Bereichen der Stadt Westerstede sowie Schutz vor Witterung und Feinden.

Darüber hinaus gehören die Waldflächen zu den alten Waldstandorten im Ammerland, die schon 1790 in der Oldenburgischen Vogteikarte dargestellt wurden und von kulturhistorischer Bedeutung sind.

Ferner hat diese Waldfläche für das Landschaftsbild im Stadtrandbereich der Stadt Westerstede einen hohen Wert. Diese Waldfläche prägt die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft und bildet mit dem Landschaftsschutzgebiet „Hössen und Umgebung“ einen wunderbaren Stadtrandbereich.

Hervorzuheben ist die Erholungsfunktion des Schutzgebietes für die Bewohner der Stadt Westerstede.

Der Waldbestand hat außerdem eine wichtige Funktion für das Kleinklima. An heißen Sommertagen entsteht eine hohe Luftfeuchtigkeit im Randbereich des Waldes, und darüber hinaus wirkt sich der Wald auf die Frischluftentstehung für die Stadt Westerstede positiv aus.

Ebenso hat die Waldfläche für die Grundwasserneubildung und für die Filterung des Oberflächenwassers eine wichtige Schutzfunktion.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel).

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist und keiner Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bedarf;

3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist und keiner Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bedarf;

5. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 4);

6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe § 6 (1) Nr. 4). Des weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;
7. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten ;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

8. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen;
9. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
10. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
11. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
12. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;

2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Der Umbau von Laubwaldflächen über 1 ha in Nadelwald;
 4. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
 5. Seismische Messungen;
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7 **Freistellung**

Freigestellt sind:

- (1)
 - a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
 - a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von weitergehenden Unterhaltungsmaßnahmen wie Uferbefestigung, Wiederherstellung von Böschungen etc. sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.
Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 9. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 05. November 1953 (Verfügung des Landkreises Ammerland vom 07. Dezember 1953) der Stadt Westerstede Nr. 29 „Busch des Bauern Deye in Halstrup“ bezüglich der Flur 13, Parzellen 147/148, 49, 50 und Teilen der Parzelle 141/41, außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmung des 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 18.12.2002

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat